



Entbindung der Schweigepflicht

Mit dem Jugendamt, Fachdienst Eingliederungshilfe, habe ich/haben wir für

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Straße/Hausnummer	

folgende Angelegenheit zu klären:

- Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 ff SGB IX

Dazu entbinde ich/entbinden wir

- Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße
 Einrichtung, Schule, Kita: _____
 andere Institutionen/Ämter: _____
 Leistungsanbieter: _____

(bitte zutreffendes ankreuzen und Namen handschriftlich eintragen)

von der Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt, sowie das Amt gegenüber der o. g. Person/Institution in Bezug auf:

- alle personenbezogenen Daten obige Angelegenheit betreffend
 Informationsaustausch über die vorliegende (drohenden) Behinderung meines/unseres Kindes und den daraus resultierenden möglichen Bedarf der Eingliederungshilfe



Über meine/unsere Mitwirkungspflicht sowie Inhalt und Auswirkungen der datenschutzrechtlichen Regelungen bin ich/sind wir informiert worden.

Mir/uns ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und für die Zukunft jederzeit widerrufen werden kann. Sollte die Schweigepflichtentbindung nicht abgegeben werden, erschwert dies die Beurteilung des Sachverhaltes und schränkt die individuelle Beratung ein.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift der leistungsbeanspruchenden Person



§ 35 SGB I - Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.